

## Absender

Deutscher Verband für Gesundheitssport und Sporttherapie e. V.  
Vogelsanger Weg 48  
50354 Hürth-Efferen

Fon:(0 22 33) 65017  
Fax:(0 22 33) 6 45 61  
E-Mail: dvgs@dvgs.de

### ANMELDUNG zur DVGS Prüfung

Kann am Bildschirm ausgefüllt werden

Hiermit melde ich mich verbindlich zur folgenden Prüfung an:

Kurstitel:

Prüftermin:  Prüfort:

Prüfkosten, EUR:   
(bitte entnehmen Sie diese unserem aktuellen Terminkalender)

Anrede  Frau  Herr

Titel

Name:  Geburtsdatum:

Vorname:  Geburtsort:

Straße:

PLZ:  Wohnort:

Telefon, Privat.:  Dienst.:  Mobil:

E-Mail:

Mitglied DVGS e.V.  Ja  Nein Mitgliedsnummer:

Die allgemeinen Teilnahmebedingungen habe ich gelesen und erkenne sie an und bin gemäß Datenschutz nach DSGVO mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten für Verbandszwecke einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift

Sollte die Rechnungsadresse von oben angegebener Anschrift abweichen, bitte ergänzen:

# **PRÜFUNGSORDNUNG**

## **Zur Erlangung der Berufsbezeichnung Sport- / Bewegungstherapie DVGS**

### **1.8 PRÜFUNGSORDNUNG**

Die folgende Prüfungsordnung regelt die Prüfungen zur Erlangung der Berufsqualifikation „Sport- / Bewegungstherapie DVGS“.

#### **§ 1 ZIEL, ZWECK UND INHALT DER PRÜFUNG**

1. Die Prüfung dient dem Nachweis theoretischer und praktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine Tätigkeit im sport- und bewegungstherapeutischen Bereich.
2. Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung wird den Teilnehmern nach schriftlichem Nachweis der Stufen I-IV das entsprechende Zertifikat DVGS mit der gewählten Spezialisierung (Indikation) ausgestellt (vgl. Formalia).
3. Gegenstand der Prüfverfahren sind die Inhalte des vorliegenden Curriculums.

#### **§ 2 PRAKTISCHE TÄTIGKEIT**

1. Die Stufe IV/Praktische Tätigkeit umfasst eine 6 Monate umfassende Vollzeittätigkeit (mindestens 30 Stunden wöchentlich) in einer ambulanten oder stationären rehabilitativen, medizinischen Einrichtung. Der Nachweis einer beruflichen Tätigkeit wird anerkannt.
2. Die praktische Tätigkeit wird durch einen schriftlichen Nachweis des Arbeitsgebers nachgewiesen.
3. Eine Teilzeittätigkeit (weniger als 30 Stunden wöchentlich) im Bereich der Rehabilitation kann auf Antrag für das Praktikum angerechnet werden. Durch die Anerkennung von Teilzeittätigkeiten können maximal 50% des gesamten praktischen Nachweises anerkannt werden.

#### **§ 3 PRÜFVERFAHREN**

Es gelten folgende unterschiedliche Prüfverfahren

##### **§ 3.1 LEHRGANGSBEGLEITENDE PRÜFVERFAHREN**

1. Prüfungen werden obligat nachgewiesen im Bereich der Stufen II / Grundlagen und III / Spezialisierungen. Die Prüfungen zur Stufe II und III umfassen eine einstündige Klausur (jeweils Stufe II und III)
2. Prüfungen werden obligat nachgewiesen im Bereich der Wahlmodule der Stufen II und III. Die Prüfungen am Ende der jeweiligen Wahlmodule umfassen eine einstündige Klausur (sie dienen in der Regel dem Nachweis von Lizenzinhalten).

##### **§ 3.2 ANERKENNUNGSPRÜFUNGEN**

Im Rahmen von Einzelanerkennungsverfahren haben Antragsteller die Möglichkeit, die vorliegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend des Curriculums Sport- und Bewegungstherapie DVGS in einer Anerkennungsprüfung nachzuweisen.

Eine Einzelanerkennung erfolgt jeweils auf gesonderten, schriftlichen Antrag an die DVGS-Prüfungskommission.

Ein Einzelanerkennungsantrag unterliegt hierbei den jeweils gültigen Zulassungs- und Prüfordnungen des DVGS e. V.

Zur Zulassung zur Anerkennungsprüfung im Rahmen der Stufen II und III muss in der Regel eine mindestens 5-jährige Tätigkeit in einer rehabilitativen, medizinischen Einrichtung (Vollzeittätigkeit) schriftlich nachgewiesen werden. Zur Anerkennungsprüfung erfolgt eine gesonderte schriftliche Einladung an den Antragsteller.

Eine Anerkennungsprüfung besteht aus einer einstündigen schriftlichen Prüfung (Klausur) sowie einer 45- minütigen mündlichen Prüfung.

##### **§ 3.3 ZERTIFIKATSPRÜFUNGEN**

Im Rahmen von Einzelanerkennungsverfahren haben Antragsteller die Möglichkeit, die vorliegenden universitätsintern erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend des Curriculums Sport- / Bewegungstherapie DVGS in einer Zertifikatsprüfung nachzuweisen.

Eine Einzelanerkennung erfolgt jeweils auf gesonderten, schriftlichen Antrag an die DVGS Geschäftsstelle. Ein Einzelanerkennungsantrag unterliegt hierbei den jeweils gültigen Zulassungs- und Prüfordnungen des DVGS e. V.

Zur Zulassung zur Zertifikatsprüfung muss in der Regel

1. der schriftliche Nachweis einer Hochschule vorliegen (Institutsnachweis), in dem die spezifischen anerkannten Lehrinhalte nachgewiesen werden (Anerkennungsverfahren).
2. der schriftliche Nachweis umfasst die Stufen I (Zeugnisurkunde und Studiengang), II und III des DVGS – Curriculums (anerkannte oder ergänzte Lehrinhalte nach Abgleich der Studienordnung der entsprechenden Hochschule).
3. eine mindestens 6-monatige Tätigkeit in einer rehabilitativen, medizinischen Einrichtung (Vollzeittätigkeit) schriftlich nachgewiesen werden (Stufe IV).
4. zur Zertifikatsprüfung erfolgt eine gesonderte schriftliche Einladung an den Antragsteller.
5. zur Zertifikatsprüfung ist die Mitgliedschaft im DVGS e. V. obligat.
6. Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden wurden. Die Zertifikatsprüfung besteht aus einem 45-minütigen mündlichen Gespräch an Hand eines Fallbeispiels.
7. Schriftliche und mündliche Teilprüfungen können jeweils wiederholt werden. Nicht bestandene Teilprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung kann frühestens 4 Wochen nach Abschluss der ersten Teilprüfung erfolgen – spätestens jedoch nach einem Jahr. Der genaue Termin wird von der DVGS Geschäftsstelle festgelegt.
8. Bei nicht bestandenen Zweitprüfungen kann letztmalig schriftlich bei der DVGS Geschäftsstelle eine dritte Prüfung beantragt werden. Dies muss besonders begründet werden.
9. Teilnehmer, die aus einem triftigen Grund (Krankheit, Sterbefall eines Angehörigen o. Ä.) den Prüftermin nicht wahrnehmen konnten, müssen diesen Grund der DVGS Geschäftsstelle umgehend mitteilen und schriftlich nachweisen. Auf Antrag ist ein neuer Prüftermin anzuberaumen.
10. Die Geschäftsstelle setzt auf Antrag einen neuen Prüfungstermin fest, wenn der Grund des vorherigen Versäumnisses anerkannt wurde.

#### **§ 4 DVGS – PRÜFUNGSAUSSCHUSS**

1. Der Geschäftsführende Vorstand des DVGS kann i. d. R. den Prüfungsausschuss des DVGS berufen. Der Geschäftsführende Vorstand des DVGS benennt den Prüfungsvorsitzenden i. d. R. für die Dauer von 2 Jahren. Wiederbestellung ist möglich.
2. Die Prüfungsausschuss umfasst paritätisch Experten der Hochschulen und Fachschulen.
3. Die Prüfungsausschuss entscheidet in allen strittigen Fragen der Zulassungs- und Prüfungsordnung des vorliegenden Curriculums in letzter Instanz.
4. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Hauptamtlichen Vorstands des DVGS e. V.

#### **§ 5 ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG**

1. Die Prüfungen erfolgen auf schriftlichen Antrag und schriftliche Einladung zur Prüfung.
2. Zur Prüfung wird zugelassen, wer die in der Zulassungsordnung und Prüfungsordnung des DVGS näher bezeichneten Voraussetzungen erfüllt, entsprechende Lehrinhalte durch Lehrgangsbesuch, Anerkennungsverfahren oder Institutsnachweis nachgewiesen hat und die Lehrgangsgebühren sowie Prüfgebühren entrichtet hat.
3. Zur Zertifikatsprüfung werden nur DVGS – Mitglieder zugelassen.
4. Die Terminierung zur Prüfung erfolgt durch die DVGS Geschäftsstelle.

#### **§ 6 BEWERTUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN**

1. Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet.
2. Schriftliche Prüfverfahren müssen mit mindestens 60 % der Prüffragen richtig beantwortet werden.
3. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfbestandteile als „bestanden“ bewertet wurden.

#### **§ 7 PRÜFUNGSgebühren**

Prüfverfahren im Rahmen der vorliegenden Prüfungsordnung sind kostenpflichtig. Die Gebühren regelt die aktuelle Gebührenordnung des DVGS e. V. sowie die Vertragswerke mit kooperierenden Bildungsträgern und/oder Konzessionsträgern des DVGS.

## **§ 8 BERUFSBEZEICHNUNG UND ZERTIFIKAT SOWIE LIZENZEN**

1. Bei Erfüllung und schriftlichem Nachweis aller Vorgaben der Zulassungs- und Prüfungsordnung des DVGS (Stufen I-IV), verleiht der Fachverband DVGS die Berufsbezeichnung „Sport- / Bewegungstherapie DVGS“ (vgl. Formalia).
2. Die Berufsbezeichnung wird nur an Mitglieder des DVGS vergeben.
3. Die Berufsbezeichnung der Weiterbildungsmaßnahme behält nach Austritt aus dem DVGS Gültigkeit. Lizenzen erlöschen mit dem Austritt aus dem DVGS.
4. Die Berufsbezeichnung und die Zertifikate, die Lizenzen sowie Logos des DVGS unterliegen dem Markenschutz.
5. Die unberechtigte Vergabe, das unberechtigte Tragen und Verwenden der Berufsbezeichnung / des Zertifikates sowie der Lizenzen des DVGS werden durch den DVGS juristisch verfolgt.
6. Die Vergabe und das Tragen sowie die Verwendung von Lizenzen des DVGS regelt die Lizenzordnung des DVGS.

## **§ 9 VERSÄUMNISSE, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNGEN**

1. Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne Grund sowie ohne triftigen Grund nicht erscheint.
2. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der DVGS Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt und nachgewiesen werden (vgl. § 3 (8)). Es gelten nur juristisch korrekte schriftliche Nachweise (bspl. Attest, Sterbeurkunde o. Ä.).
3. Um die Anerkennung der in § 9 Absatz 2 genannten Gründe entscheidet i. d. R. der DVGSPrüfungsausschuss. Bei Anerkennung erfolgt die Festlegung eines neuen Prüfungstermin. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse oder Prüfungsleistungen bleiben anerkannt.
4. Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfleistung als „nicht bestanden“.
5. Ablehnende Bescheide des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 10 AUSNAHMEREGLUNGEN**

Über Ausnahmeregelungen entscheidet i. d. R. der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings.

Weitere Einzelheiten regeln die Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung des DVGS.

## **§ 11 INKRAFTTRETEN**

Die vorstehende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung durch das Präsidium des DVGS e. V. in Kraft.

Hürth 06.12.2018

gez. das Präsidium des

Deutschen Verbandes für Gesundheitssport und Sporttherapie e. V.